

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2005.00336 vom 28. Dezember 2006

ZH Sozialversicherungsgericht, 2006-12-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_UV.2005.00336](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2005.00336)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2005.00336 du 28 décembre 2006

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2005.00336 del 28 dicembre 2006

## Erwägungen

### E. 1

1.1 Gemäss Art. 6 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) werden - soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt - die Versicherungsleistungen bei Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Berufskrankheiten gewährt (Abs. 1). Der Bundesrat kann Körpererschädigungen, die den Folgen eines Unfalles ähnlich sind, in die Versicherung einbeziehen (Abs. 2). Ausserdem erbringt die Versicherung ihre Leistungen bei Schädigungen, die den Verunfallten bei der Heilbehandlung zugefügt werden (Abs. 3).

1.2 Ist die versicherte Person infolge des Unfalles zu mindestens 10 % invalid, so hat sie gemäss Art. 18 Abs. 1 UVG Anspruch auf eine Invalidenrente. Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG], in Kraft seit dem 1. Januar 2003; vgl. Art. 18 Abs. 2 Satz 1 UVG in der bis Ende 2002 gültigen Fassung).

1.3 Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades wird nach Art 16 ATSG das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre.

Nach der Rechtsprechung zur Invaliditätsbemessung in der Invalidenversicherung, die auch in der Unfallversicherung nach UVG anwendbar ist (vgl. BGE 114 V 313 Erw. 3a), hat der Einkommensvergleich in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt. Insoweit die fraglichen Erwerbseinkommen ziffernmässig nicht genau ermittelt werden können, sind sie nach Massgabe der im Einzelfall bekannten Umstände zu schätzen und die so gewonnenen Annäherungswerte miteinander zu vergleichen (BGE 128 V 30 Erw. 1, 104 V 136 Erw. 2a und b, AHI 2000 S. 309 Erw. 1a in fine mit Hinweisen).

Lassen sich die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen nicht zuverlässig ermitteln oder schätzen, so ist entsprechend den Grundsätzen in der Invalidenversicherung ein Betätigungsvergleich anzustellen und der Invaliditätsgrad nach Massgabe der erwerblichen Auswirkungen der verminderten Leistungsfähigkeit in der konkreten erwerblichen Situation zu bestimmen. Dabei ist zunächst anhand dieses



H.\_\_\_\_, vertreten durch Rechtsanwalt Beat Wachter, liess mit Eingabe vom 28. April 2005 Einsprache einreichen und die Zusprechung einer Rente auf der Basis eines Invaliditätsgrades von mindestens 60 %, eventualiter die Durchführung von weiteren Abklärungen, beantragen (Urk. 11/163). Dabei liess er unter anderem einen Arbeitsvertrag vom 23. März 2005 einreichen, mit dem für die Zeit ab dem 1. August 2005 die Anstellung einer Verkäuferin im Kleidergeschäft zu einem Beschäftigungsgrad von 90 % vereinbart worden war (Urk. 11/161). Mit Entscheid vom 16. Juni 2005 wies die SUVA die Einsprache ab (Urk. 2 = Urk. 11/166). In der Folge nahm sie noch ein Schreiben des Versicherten vom 9. August 2005 (Urk. 11/168) und einen Bericht der Klinik G.\_\_\_\_ vom 12. September 2005 zuhanden der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich (SVA), IV-Stelle, wo sich der Versicherte am 21. Juni 2005 zum Leistungsbezug angemeldet hatte (Urk. 18/4), zu den Akten (Urk. 11/170).

Mit Eingabe vom 14. Oktober 2005 (Urk. 1) liess H.\_\_\_\_ durch Rechtsanwalt Beat Wachter Beschwerde gegen den Einspracheentscheid vom 16. Juni 2005 erheben mit den folgenden Anträgen (Urk. 1 S. 2):

1. Der Einspracheentscheid vom 16. Juni 2005 und die Verfügung vom 24. März 2005 seien aufzuheben.

2. Es sei dem Beschwerdeführer eine Rente für einen Invaliditätsgrad von mindestens 62 % zuzusprechen.

3. Eventualiter sei die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückerzugeben zwecks Vornahme ergänzender medizinischer Abklärungen zur Arbeitsfähigkeit; subeventualiter zu ergänzenden Abklärungen bezüglich Validen- und Invalideneinkommen.

4. Unter Entschuldigungsfolgen zu Lasten der Beschwerdegegnerin."

Die SUVA schloss in der Beschwerdeantwort vom 12. Januar 2006 auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 9), worauf der Schriftenwechsel mit Verfügung vom 16. Januar 2006 geschlossen wurde (Urk. 13). In der Folge zog das Gericht mit Verfügung vom 5. Oktober 2006 (Urk. 15) die Akten der Invalidenversicherung in Sachen H.\_\_\_\_ bei (Urk. 18/1-14), wozu die SUVA, nunmehr vertreten durch Rechtsanwältin Dr. Marianne Sonder, mit Eingabe vom 26. Oktober 2006 (Urk. 21) und der Versicherte mit Eingabe vom 2. November 2006 (Urk. 24) Stellung nehmen liessen.

Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Unterlagen wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen.

Das Gericht zieht in Erwägung:

## **E. 2**

2.1 Strittig und zu präzisieren ist, ob der Beschwerdeführer ab einem bestimmten Zeitpunkt Anspruch auf eine höhere als die bisherige Invalidenrente hat.

Der Anspruch auf eine Rentenerhöhung hängt nach den vorstehenden Erwägungen davon ab, dass bis zum Datum des angefochtenen Einspracheentscheids vom 16. Juni 2005 eine von der Verletzung am rechten Knie herrührende Änderung in den Verhältnissen eingetreten ist, die zu einer rentenerheblichen Änderung des Invaliditätsgrades geführt hat. Massgebende Vergleichsbasis ist der Sachverhalt im Zeitpunkt des Erlasses der in Rechtskraft

erwachsenen Verfürgung vom 6. November 2003, mit der dem Beschwerdeführer ab dem 1. November 2003 eine Rente auf der Basis eines Invaliditätsgrades von 20 % zugesprochen worden war (Urk. 11/145). Dabei wird der Nachweis einer massgeblichen Sachverhaltsänderung nicht deswegen entbehrlich, weil diese Verfürgung aufgrund eines Vergleichs zwischen dem Beschwerdeführer und der Beschwerdegegnerin ergangen war. Dies liess denn der Beschwerdeführer zu Recht auch nicht geltend machen.

## E. 2.2

2.2.1.1. Der Rentenzusprechung vom November 2003 war zum einen die kreisärztliche Untersuchung durch Dr. C. \_\_\_ vom 19. Februar 2003 (Urk. 11/130) und zum andern ein Bericht von Dr. E. \_\_\_ vom 22. Januar 2003 (Urk. 11/127) vorangegangen.

Dr. E. \_\_\_ hatte am 22. Januar 2003 festgehalten, die Situation sei seit seinem letzten Bericht unverändert, es sei im rechten Knie weiterhin eine Ergussbildung mit leichter synovialer Verdickung feststellbar, und es beständen immer noch erhebliche Beschwerden im Rahmen der beruflichen Tätigkeit im Verkauf, sodass weiterhin eine Arbeitsunfähigkeit von 50 % gegeben sei (Urk. 11/127). Der Bericht, auf den Dr. E. \_\_\_ am 22. Januar 2003 Bezug genommen hatte, datiert vom 15. Dezember 2002, und Dr. E. \_\_\_ hatte schon darin - unter dem Hinweis auf Feststellungen vom August 2002 - festgehalten, dass der Zustand des rechten Knies unverändert geblieben sei und die Arbeitsunfähigkeit demnach 50 % betrage (Urk. 11/123). Im Referenzbericht vom 20. August 2002 wiederum hatte Dr. E. \_\_\_ darauf hingewiesen, dass sich immer noch Ergussbildungen zeigten, die verstärkt nach Belastungen wie einem ganzen Arbeitstag auftraten und dannzumal mit massiver Überwärmung verbunden seien; nach einem solchen Tag müsse ein Tag der Erholung eingeschaltet werden, und eine Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit auf über 50 % komme daher noch nicht in Frage (Urk. 11/119).

Dr. C. \_\_\_ hatte etwa vier Wochen nach der letzten Berichterstattung von Dr. E. \_\_\_ vom Januar 2003 erneut die Angaben des Beschwerdeführers wiedergegeben, wonach es im rechten Kniegelenk immer wieder zu Schwellungsneigung mit Ergussbildungen komme, die schon nach geringer Belastung auftraten, und hatte des Weiteren festgehalten, dass der Beschwerdeführer in seinem Damenmodegeschäft zu 50 % arbeite (Urk. 11/130 S. 1). Auf diese konkrete Tätigkeit war Dr. C. \_\_\_ dann im Rahmen seiner Zumutbarkeitsbeurteilung nicht näher eingegangen, sondern er hatte in allgemeiner Form dargelegt, dass dem Beschwerdeführer das längere Verharren in gleichbleibender Stellung nicht mehr zuzumuten sei, dass das Arbeiten in kniender oder kauender Stellung sowie die Verrichtung von Arbeiten mit häufigen Rotationsbewegungen im Kniegelenk zu vermeiden seien und dass schliesslich auch Schlage auf das Bein, das längere Laufen über unebenes Gelände und das häufige Besteigen von Treppen und Leitern unangünstig seien. Unter Berücksichtigung dieser Behinderungen mutete Dr. C. \_\_\_ dem Beschwerdeführer einen ganzzügigen Arbeitseinsatz zu (Urk. 11/130 S. 3).

2.2.2. Wie diese medizinischen Beurteilungen von Dr. E. \_\_\_ und Dr. C. \_\_\_, die hinsichtlich der festgestellten Befunde vergleichbar sind, hinsichtlich der Arbeitsunfähigkeit hingegen divergieren beziehungsweise nicht die gleichen Gesichtspunkte beleuchten, bei der Festsetzung des Invaliditätsgrades auf 20 % gewürdigt worden waren, lässt sich entsprechend der zutreffenden Ansicht in der Beschwerdeschrift (vgl. Urk. 1 S. 5) aufgrund

der Akten nicht mehr genau rekonstruieren. So mag sein, dass die Tätigkeit des Beschwerdeführers, die gemäss seinen Angaben anlässlich der Besprechung vom 23. April 2003 zu 50 % Verkaufstätigkeit, zu 40 % Schneiderarbeiten und zu 10 % Büroarbeiten umfasste (vgl. Urk. 11/132 S. 1; vgl. auch die früheren Angaben vom März 1997, Urk. 11/51, und die Darstellung in einem kreisärztlichen Bericht vom 19. August 1998, Urk. 11/66 S. 1), als angepasste, mit gewissen Einbussen vollzeitlich verrichtbare Tätigkeit im Sinne der Beurteilung von Dr. C. \_\_\_ eingestuft worden war; es ist auch denkbar, dass Überlegungen im Sinne des oben erwähnten erwerblich gewichteten Betätigungsvergleichs angestellt worden waren, da der Beschwerdeführer zwar formell unselbständiger Arbeitnehmer der Y. \_\_\_, materiell jedoch selbständiger Geschäftsinhaber ist (vgl. Urk. 11/51 S. 1 und S. 3; vgl. auch die Aktennotiz der SVA, IV-Stelle, vom 8. Juli 2005, Urk. 18/8), und schliesslich möglich auch Lohnvergleiche anhand der beigezogenen Geschäftsunterlagen (Urk. 11/118/1-5; vgl. auch Urk. 11/38/1-6) und anhand des Auszuges aus dem individuellen Konto des Beschwerdeführers (Urk. 11/139) getätigt worden sein.

### **E. 2.3**

2.3.1.1. Die Prüfung der Frage nach Veränderungen in medizinischer Hinsicht seit der Rentenzusprache vom November 2003 setzt indessen nicht notwendigerweise Kenntnisse über die damaligen Vorstellungen voraus, sondern ist unabhängig von der damals vorgenommenen Würdigung der Akten zu prüfen.

2.3.2.1. Im Gegensatz zu den vorstehend zitierten Berichten vom Dezember 2002 und vom Januar 2003 bezeichnete Dr. E. \_\_\_ die medizinische Situation in seinem Revisionsersuchen vom 22. Oktober 2004 ausdrücklich als verändert, und er führte hierzu näher aus, ab Oktober 2004 könne das bisher zugemutete "stehende Arbeitspensum von 50 %" nicht mehr erfüllt werden, da die Beschwerden dabei massiv exacerbieren und noch stärkere Ergüsse auftraten; demgemäss bestehe medizinisch-theoretisch "für die Tätigkeit im Verkaufsgeschäft stehend eine maximale Restarbeitsfähigkeit von 30 % zeitlich" (Urk. 11/151/1). Bei der daraufhin veranlassten kreisärztlichen Untersuchung vom 9. Februar 2005 gab der Beschwerdeführer gegenüber Dr. J. \_\_\_ an, er habe seit dem Sommer des vergangenen Jahres eine deutliche Verschlechterung im rechten Kniegelenk verspürt; das Gehen in der Ebene sei ihm noch über eine Zeit von 45-60 Minuten möglich, dann traten Schmerzen auf und das Knie schwellte an, und bei der Arbeit im Kleidergeschäft traten Beschwerden und Schwellungen nach längstens zwei bis drei Stunden auf (Urk. 11/155 S. 2). Die klinische Untersuchung des rechten Beines ergab dann aber hinsichtlich der Umfangmasse und der Bewegungsumfänge keine Veränderung im Vergleich zur kreisärztlichen Untersuchung vom 19. Februar 2003 (Urk. 11/155 S. 3); hingegen hielt Dr. J. \_\_\_ fest, dass eine lokale, als deutlich bezeichnete Überwärmung am rechten Kniegelenk neu hinzugekommen sei (Urk. 11/155 S. 2 und S. 3). Was die Arbeitsfähigkeit anbelangt, so mutete Dr. J. \_\_\_ dem Beschwerdeführer die angestammte Tätigkeit zeitlich zu 50 % beziehungsweise im Umfang von vier Stunden im Tag zu, wobei er davon ausging, dass die Tätigkeit als Schneider und Inhaber eines Bekleidungsgeschäftes wechselbelastend sei und ein Wechsel zwischen Sitzen, Gehen und Stehen erfolgen könne. Von Arbeiten in kniender oder kauender Stellung, Arbeiten mit häufigen Drehbewegungen im Kniegelenk, häufigem Treppengehen und Arbeiten auf Leitern riet Dr. J. \_\_\_ wie schon Dr. C. \_\_\_ gänzlich ab (Urk. 11/155 S. 3).

### E. 2.3.3

Während für den Beschwerdeführer mit diesen aktuellen Berichten von Dr. E. \_\_\_ und Dr. J. \_\_\_ eine Verstärkung seiner Kniebeschwerden genügend belegt ist (vgl. Urk. 1 S. 5 ff.), bezweifelte die Beschwerdegegnerin, dass die betreffenden Berichte wirklich eine eindeutige gesundheitliche Verschlechterung dokumentierten (vgl. Urk. 2 S. 4 f., Urk. 9 S. 3 f.).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Tatsächlich war Dr. J. \_\_\_ vor der kreisärztlichen Untersuchung vom Februar 2005 noch nie mit dem Beschwerdeführer befasst gewesen. Seine Aussage, dass eine Überwärmung am rechten Knie als neuer Befund hinzugekommen sei, basiert dementsprechend - wie Dr. J. \_\_\_ selber ausdrücklich festhielt (vgl. Urk. 11/155 S. 3) - allein auf dem Vergleich seiner einmaligen Feststellungen mit den Befunden, die im vorangegangenen kreisärztlichen Bericht von Dr. C. \_\_\_ vom Februar 2003 beschrieben sind und erging nicht vor dem Hintergrund einer kontinuierlichen Beobachtung über einen längeren Zeitraum hinweg. Eine Durchsicht der weiteren medizinischen Unterlagen aus der Zeit vor und um den Erlass der Rentenverfügung vom November 2003 zeigt jedoch, dass schon damals immer wieder von einer Überwärmung des rechten Knies die Rede gewesen war. So hatte Dr. E. \_\_\_, wie bereits ausgeführt, schon im August 2002 von massiver Überwärmung nach Belastungen gesprochen (Urk. 11/119), und während dieser Arzt dann bei der nächsten Konsultation (Bericht vom Dezember 2002, Urk. 11/123) keine wesentliche lokale Überwärmung mehr hatte beobachten können, hatte die Klinik G. \_\_\_ ebenfalls im Dezember 2002 wieder festgehalten, dass sich das rechte Kniegelenk deutlich verdickt, geschwollen und leicht überwärmt zeige (Urk. 11/122). Dieselbe Klinik hatte dann Mitte Januar 2004, also kurze Zeit nach dem Erlass der Rentenverfügung vom November 2003, in der Anamnese dargelegt, dass der Beschwerdeführer nach wie vor beziehungsweise immer noch unter Schmerzen, Schwellung und Überwärmung im rechten Kniegelenk leide, welche nach Belastung auftraten und nach der Einnahme eines Medikamentes und dem Hochlagern des Beines zurückgingen (Urk. 11/150 S. 1). Diese medizinischen Angaben im Zeitverlauf zeigen, dass beim Beschwerdeführer schon zur Zeit der kreisärztlichen Untersuchung vom Februar 2003 und des Erlasses der Rentenverfügung vom November 2003 eine generelle Tendenz zum Auftreten von Ergüssen und Überwärmungen im rechten Kniegelenk bestanden hatte, die allerdings belastungsabhängigen Schwankungen unterworfen gewesen waren. Allein aus der Tatsache, dass Dr. J. \_\_\_ das rechte Kniegelenk im Februar 2005 anders als Dr. C. \_\_\_ zwei Jahre früher als überwärmt beschrieb, kann somit noch nicht auf eine massgebliche Verschlechterung des Zustandsbildes ab November 2003 geschlossen werden. Der Umstand sodann, dass Dr. J. \_\_\_ dem Beschwerdeführer für seine Tätigkeit im Kleidergeschäft eine 50%ige, im Rahmen von vier Stunden im Tag zu verwertende Arbeitsfähigkeit attestierte, wogegen Dr. C. \_\_\_ ihm einen ganztagigen Arbeitseinsatz für eine angepasste Tätigkeit zugemutet hatte, spricht entgegen der Betrachtungsweise in der Beschwerdeschrift (Urk. 1 S. 6) ebenfalls noch nicht für eine relevante gesundheitliche Verschlechterung. Denn auch hier ist darauf hinzuweisen, dass Dr. J. \_\_\_ den Beschwerdeführer im Februar 2005 zum ersten Mal sah, sodass eine allfällige abweichende Arbeitsfähigkeitsbeurteilung noch nicht auf eine Veränderung hinweisen muss. Dies gilt umso mehr, als die Arbeitsfähigkeitsbeurteilung von Dr. J. \_\_\_ mit derjenigen von Dr. E. \_\_\_ in den Berichten der Jahre 2002 und 2003 (Urk. 11/123 und Urk. 11/127) übereinstimmt, wogegen Dr. C. \_\_\_ sich zur Arbeitsfähigkeit in der konkreten Tätigkeit des Beschwerdeführers gar nicht näher geäußert hatte.

Anders als Dr. J. \_\_\_ kannte Dr. E. \_\_\_ den Beschwerdeführer schon seit dem Jahr 2000 (vgl. das Schreiben von Dr. E. \_\_\_ an die Beschwerdegegnerin vom 11. Juli 2000, Urk. 11/80). Der Beschwerdegegnerin ist allerdings darin zuzustimmen (vgl. Urk. 2 S. 4 f.), dass Dr. E. \_\_\_ in seinem Revisionsersuchen vom Oktober 2004 (Urk. 11/151/1) keine objektiv veränderten Befunde beschrieb, sondern grundsätzlich die Schilderung des Beschwerdeführers wiedergab. In der Beschwerdeschrift wurde indessen zutreffend bemerkt (vgl. Urk. 1 S. 6), dass diese Schilderung, wonach die Schmerzen bei der Verrichtung des 50 % - Pensums stärker zunehmen und noch stärkere Ergüsse auftraten - sie findet sich auch im Bericht der Beschwerdegegnerin über das Gespräch mit dem Beschwerdeführer von Ende November 2004 (vgl. Urk. 11/153) - selbst ohne das Vorhandensein zusätzlicher, andersartiger Befunde auf eine Verschlechterung im Sinne einer Abnahme der allgemeinen Belastbarkeit des Knies hindeuten könnten. Es gibt jedoch verschiedene Indizien, die gegen eine eigentliche Belastbarkeitsabnahme seit November 2003 sprechen. So wies die Klinik G. \_\_\_ in ihrem Bericht vom 12. September 2005 zuhanden der Organe der Invalidenversicherung (Urk. 11/170) zwar ebenfalls auf eine Veränderung der Situation hin; aus der Formulierung, der Beschwerdeführer sei nun doch nicht mehr im Stande, ein 50%iges Arbeitspensum zu bewältigen, erweckt jedoch den Eindruck, dass nicht eine eigentliche Veränderung konstatiert, sondern vielmehr die Richtigkeit der früheren Beurteilung (vgl. Urk. 11/150 S. 1) in Frage gestellt wird. Dieser Eindruck wird verstärkt durch die eigenen Aussagen des Beschwerdeführers gegenüber der Beschwerdegegnerin von Ende November 2004, wonach er die Situation bezüglich seiner Leistung und seiner Schmerzen bei der Unterzeichnung der Rentenvereinbarung klar unterschätzt habe, indem er der irrigen Annahme gewesen sei, er könne mit einer Aushilfe mehr sitzen und sich so etwas schonen, was aber deshalb nicht gehe, weil ihn die Kunden wegen seiner langjährigen Tätigkeit kannten und häufig nach ihm fragten (Urk. 11/153 S. 2). Eine solche Sachverhaltsdarstellung legt nahe, dass die rascher und stärker auftretenden Schwellungen nicht der Ausdruck einer irreversiblen gesundheitlichen Verschlechterung seit November 2003 sind, sondern im Zusammenhang damit stehen, dass der Beschwerdeführer das Knie im Anschluss an die Verfügung vom November 2003 stärker belastete, als er dies ursprünglich vorgehabt hatte. Tatsächlich sprach auch Dr. E. \_\_\_ in einem Bericht vom 15. November 2005 zuhanden der Organe der Invalidenversicherung nicht mehr so klar von einer gesundheitlichen Veränderung, sondern erwähnte nur, dass er dem Beschwerdeführer ab Oktober 2004 eine 65-70%ige Arbeitsunfähigkeit für seine Tätigkeit im Kleidergeschäft mit viel stehenden Verrichtungen attestiert habe (Urk. 18/12 S. 4), bezeichnete den Gesundheitszustand im übrigen aber als stationär (vgl. Urk. 18/12 S. 4).

2.3.4 Damit ist eine Veränderung medizinischer Natur seit dem Erlass der rentenzusprechenden Verfügung vom 6. November 2003 nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit nachgewiesen. Dass weitere medizinische Abklärungen, wie sie in der Beschwerdeschrift beantragt wurden (Urk. 1 S. 2), an dieser Beweislage etwas ändern würden, ist nicht anzunehmen angesichts dessen, dass die objektiven medizinischen Befunde wie dargelegt unverändert geblieben sind.

## **E. 2.4**

2.4.1 Es bleibt noch zu prüfen, ob seit November 2003 eine rentenrelevante erwerbliche Veränderung eingetreten ist.

2.4.2. Auch hierfür brauchen die Überlegungen, die zur Festlegung des ursprünglichen Invaliditätsgrades von 20 % geführt hatten, nicht im Detail bekannt zu sein; damit die Vergleichsgrößen bestimmt werden können, ist jedoch festzulegen, ob die Invaliditätsbemessung anhand hypothetischer Erwerbseinkommen oder anhand eines erwerblich gewichteten Betätigungsvergleichs vorzunehmen ist.

Nach der Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts lässt eine Gegenüberstellung der Ergebnisse, die in einem Gewerbebetrieb realisiert werden, nur dort zuverlässige Schlüsse auf die invaliditätsbedingte Erwerbseinbusse zu, wo mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann, dass die Geschäftsergebnisse durch invaliditätsfremde Faktoren beeinflusst worden sind, und wo somit eine verlässliche Ausscheidung derjenigen Einkommensanteile, die auf invaliditätsfremde Faktoren zurückzuführen sind, und derjenigen Anteile, die auf dem eigenen Leistungsvermögen der versicherte Person beruhen, möglich ist (vgl. AHI 1998 S. 254 Erw. 4a).

Die Frage, ob eine solche Ausscheidung getroffen werden kann, muss auch im vorliegenden Fall, wo der Beschwerdeführer zwar Angestellter, jedoch selbständiger Geschäftsinhaber einer GmbH ist, geprüft werden (vgl. hierzu das Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts in Sachen W. vom 15. Januar 2003, I 152/02), und sie ist, wie dies die Beschwerdegegnerin richtig erwog (vgl. Urk. 9 S. 5 f.), zu verneinen. Denn gemäss den Auszügen aus dem individuellen Konto vom 23. Oktober 2003 (Urk. 11/139) und vom 30. Juni 2005 (Urk. 18/7) hatte der Beschwerdeführer in den ersten Jahren nach der Knieverletzung, nämlich von 1990 bis 1993, noch eigene Einkünfte von Fr. 80'000.-- bis zu über Fr. 158'000.-- deklariert, wogegen er in den Jahren 1994 bis 2004 einen jeweiligen Jahreslohn in der ungefähren Höhe zwischen Fr. 55'000.-- und Fr. 70'000.-- auswies. Gleichzeitig hatte die Y. in den ersten Jahren ab 1991 nicht nur dem Beschwerdeführer selber deutlich höhere Löhne bezahlt, sondern auch klar höhere Gesamtlohnsummen angegeben (vgl. Urk. 11/38/1-4) als sie in den Jahresrechnungen 2000 bis 2002 (Urk. 11/118/2-4) aufgeführt sind. Da somit die Lohnsenkungen nicht unmittelbar nach dem Unfallereignis erfolgt waren und der Beschwerdeführer zudem anlässlich einer Unterredung mit der Beschwerdegegnerin vom Februar 1998 zu Protokoll gegeben hatte, er erfahre lohnmassig durch seine Knieverletzung (noch) keine Einschränkungen (vgl. Urk. 11/63; vgl. auch den Hinweis der Beschwerdegegnerin in Urk. 9 S. 6), kann die Reduktion seines Lohnes sowie auch der Gesamtlohnsumme der Y. nicht als Mass für die invaliditätsbedingte Erwerbseinbusse herangezogen werden.

2.4.3. Die Frage nach erwerblichen Veränderungen seit dem Erlass der Verfügung vom 6. November 2003 ist somit anhand eines Betätigungsvergleichs zu prüfen.

Dabei muss gestützt auf die vorstehenden Erwägungen zur medizinischen Situation davon ausgegangen werden, dass sich die Einschränkungen des Beschwerdeführers bei der Verrichtung der einzelnen Arbeiten im Rahmen seiner Tätigkeit im Kleidergeschäft nicht massgeblich verändert haben. Des Weiteren ist nicht ersichtlich, dass sich das Tätigkeitsfeld der Y. geändert hätte. Damit kann auch aus der - gleichgebliebenen - erwerblichen Gewichtung der einzelnen Tätigkeitsbereiche keine Veränderung resultieren. Die Tatsache, dass die Y. per 1. August 2005 eine Verkäuferin zu einem Beschäftigungsgrad von 90 % eingestellt hat (Urk. 11/161), ändert daran nichts. Dies gilt umso mehr, als davon ausgegangen werden



Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.